



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

An die
Präsidentin des L
Nordrhein-Westfal
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1302

62 20 05/7 -We/K-

Münster, 04.02.1992

Betr.: Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/2464 -

Bezug: Anhörung am 12.02.1992

hier: Beantwortung des am 20.12.1991 zugeleiteten Fragenkatalogs

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit legt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die von Ihnen gewünschte schriftliche Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung vor.

1. Entstehen Ihrer Meinung nach durch das Betreuungsgesetz für die Kommunen zusätzliche Kosten?

Entscheidend für die Frage, ob durch das Betreuungsgesetz den Kommunen zusätzliche Kosten entstehen, wird sein, ob die Zahl der hauptamtlich durch die örtliche Betreuungsbehörde wahrzunehmenden Betreuungen zugunsten ehrenamtlicher Betreuung reduziert werden kann. Sofern sich dieser erklärte Wille des Bundesgesetzgebers umsetzen läßt, wäre es möglich, daß dadurch, die durch die neuen Aufgaben bei den örtlichen Betreuungsbehörden entstehenden Kosten aufgefangen werden.

2. Entstehen Ihrer Meinung nach durch das von der Landesregierung vorgelegte Ausführungsgesetz für die Kommunen zusätzliche Kosten?

Den Landschaftsverbänden, die zukünftig die Aufgaben der Landesbetreuungsämter wahrnehmen werden, wird eine neue Aufgabenstellung übertragen, die mit Kostenaufwand verbunden ist. Hier ist insbesondere der personelle Aufwand zu erwähnen, zudem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gezwungen wird.

3. Halten Sie es für erforderlich, daß die Landesregierung verpflichtet werden muß, die Arbeit der Betreuungsvereine auf einer gesetzlichen Grundlage zu unterstützen?

Wenn die Zielrichtung des Betreuungsgesetzes (vermehrte Einzel- und Vereinsbetreuung, Verlagerung des Schwerpunktes von der Vermögenssorge hin zur Personensorge) auch nur annähernd erreicht werden soll, ist dies unbedingt erforderlich. Nur wenn eine auf die Tätigkeit der Betreuungsvereine ausgerichtete Landesförderung gesetzlich abgesichert ist, kann die Verantwortung der Betreuungsvereine in dem dem Gesetzeszweck entsprechenden Umfang wahrgenommen werden.

4. Wie müssen bedarfsgerechte finanzielle Regelungen zur Absicherung der Arbeit der Betreuungsvereine gestaltet sein?

Die Beantwortung dieser Frage sollte durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen.

5. Ist bei den Kommunen und Landschaftsverbänden von einem wesentlich gesteigerten Personalbedarf bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Betreuungsamt bzw. Betreuungsbehörde auszugehen?

Wie bereits erwähnt, werden die neuen Aufgaben für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen personellen Mehraufwand mit sich bringen. Kurzfristig müßten beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe mindestens zwei zusätzliche Sachbearbeiter für diese Aufgaben zur Verfügung stehen. Weitere Anpassungen des Personalbedarfs bleiben selbstverständlich vorbehalten.

6. Wird der Gesetzentwurf dem Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung gerecht?

Diese Frage muß verneint werden. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung kann das Land Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschrift zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Eine wie in Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung bei der Übertragung neuer Aufgaben geforderte Kostenregelung enthält der Regierungsentwurf nicht.

7. Halten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen und über das Betreuungsgesetz hinausgehenden Voraussetzungen für die Anerkennung eines Betreuungsvereins für erforderlich?

Grundsätzlich sollte das Gesetz so wenig Einschränkungen wie möglich enthalten, um insbesondere in der Anfangsphase eine ungehinderte Entwicklung von Betreuungsvereinen zu ermöglichen. Im einzelnen:

- Gemeinnützigkeit:

Nach Ansicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unverzichtbar.

- Mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter:

Nach Ansicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine sinnvolle Regelung, um eine ständige Präsenz, beispielsweise bei zwei Halbtagskräften, sicherzustellen.

- Kalenderjährlicher Bericht:

Als Anerkennungsvoraussetzung nach Ansicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verzichtbar, notwendig jedoch bei der Förderung.

8. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen für zweckmäßig?

Siehe dazu die Beantwortung zu Frage 7.

9. Welche Mindestzahl von Hauptamtlichen in den Betreuungsvereinen ist notwendig und sinnvoll?

Sollte das Land als weitere Anerkennungsvoraussetzung für Betreuungsvereine festlegen, daß zu Betreuungszwecken mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit einer näher bestimmbaren Qualifikation beschäftigt werden?

Siehe hierzu ebenfalls die Beantwortung zu Frage 7.

10. Läßt der Gesetzentwurf genügend Spielraum zur Regelung örtlicher Gegebenheiten?

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Aufgabenstellungen der Landesbetreuungsämter berühren die Verantwortungsbereiche der örtlichen Betreuungsbehörden nicht. Die Landesbetreuungsämter besitzen gegenüber den örtlichen Betreuungsbehörden keine Weisungsrechte.

11. **Wie hoch schätzen Sie den Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen in Nordrhein-Westfalen?**

Da sich die bisherigen Erfahrungswerte auf die nunmehr Überkommenen Rechtsinstitute der Vormundschaft und Pflegschaft beziehen, ist der Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern nur schwer einzuschätzen.

12. **Halten Sie den Gesetzentwurf für geeignet, eine ausreichende Anzahl von geeigneten, ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen zu gewinnen?**

Bei ausreichender finanzieller Ausstattung der Betreuungsbehörden und -vereine, muß diese Frage im Grundsatz bejaht werden. Nur dann können ehrenamtliche Betreuer informiert, gefördert und fortlaufend beraten werden.

13. **Wie wird die Absicht der Landesregierung beurteilt, eine Förderung für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer als freiwillige Landesleistung außerhalb des Gesetzes über Förderrichtlinien zur Verfügung zu stellen?**

Nach Ansicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sollte, wie bereits erwähnt, diese Förderung in das Landesbetreuungsgesetz selbst eingefügt werden.

14. **Halten Sie es für sinnvoll, eine Zusatzbezeichnung für die zuständige Behörde durch Landesrecht vorzugeben? 2**

Zur Orientierung der Betroffenen wäre dies sicherlich wünschenswert.

15. **Wie kann gewährleistet werden, daß bei den örtlichen Verwaltungen eine institutionelle Trennung der Betreuungsstelle von den Aufgaben der Jugend-, Sozial- und Ordnungsämter erfolgt? Sind hierzu gesetzliche Regelungen notwendig? 2**

Unter Berücksichtigung des kommunalen Selbstorganisationsrechtes, bestehen nach Ansicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe keine gesetzlichen Möglichkeiten, eine institutionelle Trennung der Betreuungsstelle von den Aufgaben anderer Ämter durch das Landesbetreuungsgesetz sicherzustellen.

16. **Soll die Einrichtung eines Betreuungsbeirates geregelt werden und in welcher Form sollte dies geschehen?**

Welche Aufgaben und Funktionen sollen Betreuungsarbeitsgemeinschaften bzw. Betreuungsbeiräte übernehmen und sollen sie als örtlich einzurichtende Institutionen festgelegt werden?

Eine solche Einrichtung erscheint sinnvoll. Zu denken wäre hier an eine Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsvereine - gegebenenfalls auch auf Kreisebene - unter Moderation der Betreuungsbehörde. Eine solche Arbeitsgemeinschaft sollte jedoch nicht gezwungenermaßen, sondern auf freiwilliger Basis gebildet werden. Eine gesetzliche Regelung insoweit

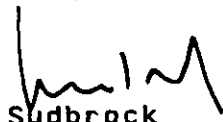
müßte daher nach Auffassung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Form einer Sollvorschrift erfolgen. Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft sollte insbesondere in der Kooperation und Abstimmung der Betreuungsvereine und -behörden liegen.

17. Welche Voraussetzungen im Hinblick auf Personalbestand und Aus- und Weiterbildung müssen getroffen werden, um die nach dem Betreuungsgesetz erweiterten Handlungsspielräume und Aufgaben der Richterinnen und Richter sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Sinne des Gesetzes auch ausfüllen bzw. ihnen angemessen nachkommen zu können?

Diese Frage sollte durch die Justiz beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Sudbrock

Erster Landesrat